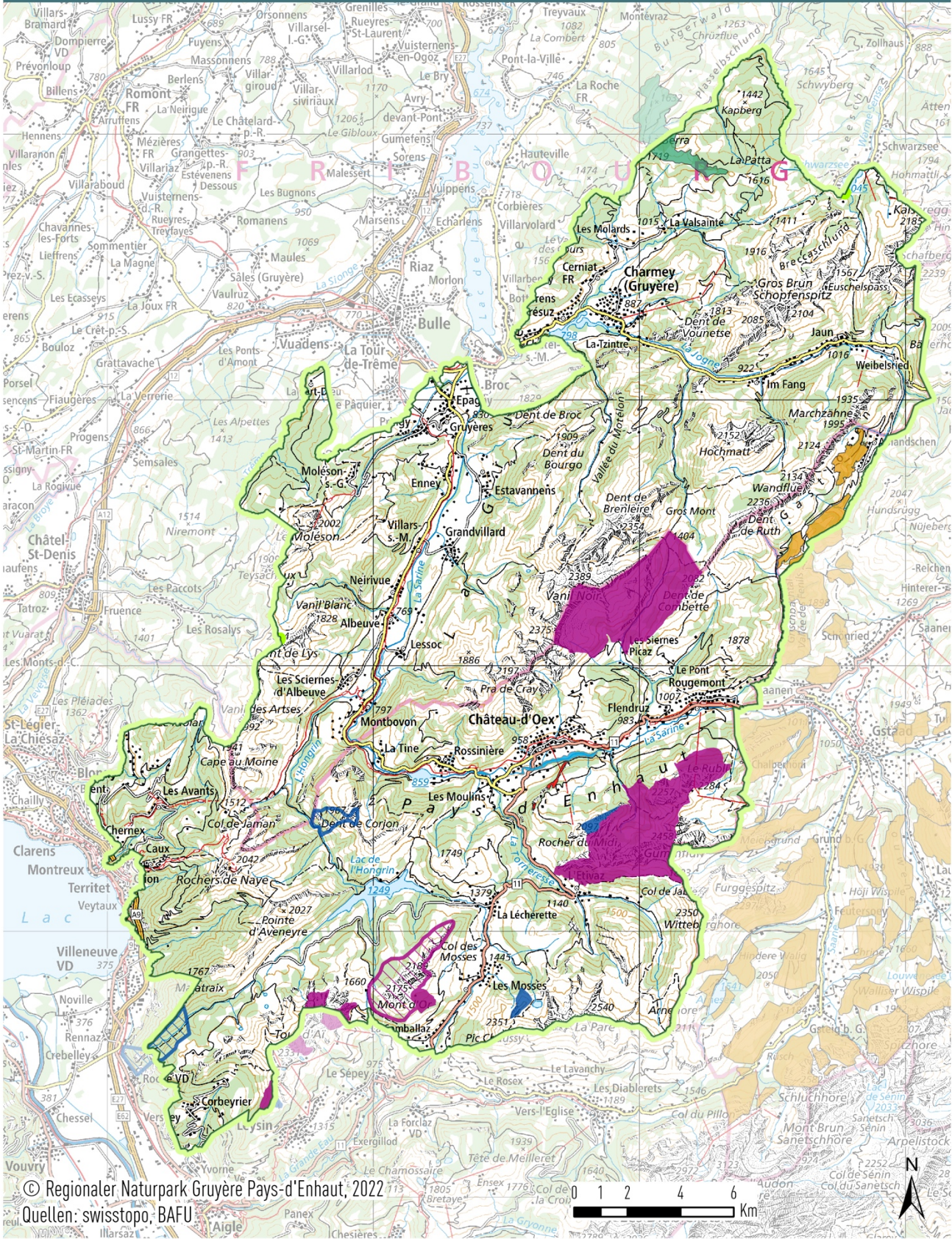











## Wildruhezonen



-  Perimeter des Parks
-  Der Zutritt ist verboten, wenn Schnee liegt.
-  Es ist empfohlen, diese Zone nicht zu betreten, wenn Schnee liegt.
-  Wenn Schnee liegt, ist der Zutritt nur auf den offiziellen Wegen erlaubt und Hunde sind an der Leine zu führen.
-  Wenn Schnee liegt, ist es empfohlen, die offiziellen Wege und Routen zu benutzen und Hunde an der Leine zu führen.
-  Der Zutritt ist nur auf den Wegen und Routen von SchweizMobil erlaubt und Hunde sind an der Leine zu führen (1.1. bis 30.6.).
-  Rafting und andere Fluss-Sportarten: Von Mai bis Juli ist das Anlegen und Anhalten in dieser Zone verboten.
-  Vom 1.12. bis 30.6. ist der Zutritt nur auf den offiziellen Wegen erlaubt und Hunde sind an der Leine zu führen, ebenso wenn Schnee liegt.
-  Wintersport, Geocaching, Sportklettern sowie das Organisieren von Veranstaltungen sind verboten.

## Geltende Bestimmungen

### WILDRUHEZONE LA BERRA– KANTON FREIBURG (AUF DER KARTE IN GRÜN)

#### Wandern:

**Art. 3 Abs. 1** der Verordnung über die Wildruhezone La Berra

#### Skitouren und Schneeschuhlaufen:

**Art. 3 Abs. 2** der Verordnung über die Wildruhezone La Berra

#### Wanderungen mit Hunden:

**Art. 4** der Verordnung über die Wildruhezone La Berra

#### Velos und Mountainbikes:

**Art. 3 Abs. 1** der Verordnung über die Wildruhezone La Berra

# Kantonale Verordnung vom 11.11.2013 über die Ruhezone La Berra (Ausschnitt)

## 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 2 Definition

<sup>1</sup> Als Wildruhezone La Berra gilt der auf der Karte im Anhang 1 eingetragener Perimeter.

<sup>2</sup> Die auf der Karte in der Beilage 1 eingetragenen erlaubten Routen für Freizeitaktivitäten sind Bestandteil der Wildruhezone. Die Bestimmungen über die offiziellen Freizeitwegnetze nach der Gesetzgebung über den Tourismus bleiben vorbehalten.

## 2 SCHUTZMASSNAHMEN

### Art. 3 Pflicht, auf den erlaubten Routen zu bleiben

<sup>1</sup> Vom 1. Dezember bis 30. Juni darf die Wildruhezone nur auf den erlaubten Routen betreten werden; die auf der Karte angegebene zeitliche Beschränkung bleibt vorbehalten. Diese Pflicht gilt für alle Fortbewegungsarten.

### Art. 4 Pflicht, Hunde an der Leine zu führen

<sup>1</sup> Vom 1. Dezember bis zum 30. Juni müssen Hunde innerhalb der Wildruhezone an der Leine geführt werden.

<sup>2</sup> Die weiteren diesbezüglichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

### Art. 5 Durchführung von Sportanlässen, touristischen Anlässen oder von anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen

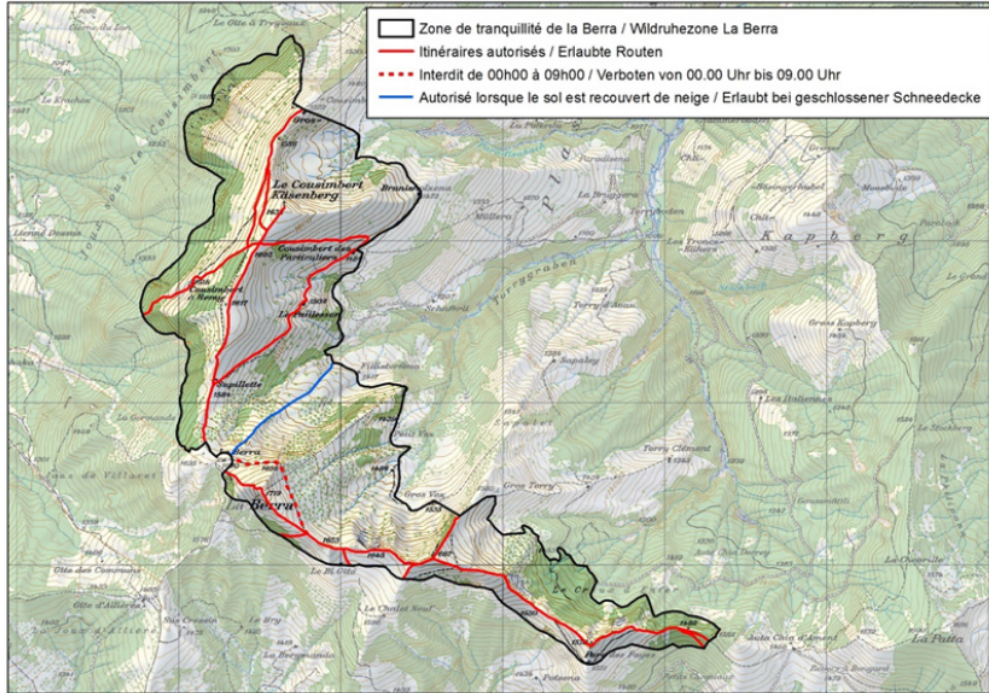
<sup>1</sup> Wett- und Orientierungsläufe, Rad-, Pferde-, Ski- und Schneeschuhrennen sowie andere Feste und Sportanlässe mit mehr als 50 Teilnehmern, die ganz oder teilweise im Gebiet der Wildruhezone stattfinden, bedürfen für die Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. Juni einer Bewilligung des Amtes für Wald und Natur (das Amt).

<sup>2</sup> Derartige Anlässe können nur bewilligt werden, wenn sie auf den erlaubten Routen stattfinden und die Schutzziele der Wildruhezone nicht gefährden.

### Art. 6 Motorisierter Verkehr

<sup>1</sup> Die Bestimmungen über den Verkehr auf landwirtschaftlichen Strassen und Forststrassen bleiben vorbehalten.

## ANHANG 1 – Perimeter der Wildruhezone La Berra und erlaubtes Routennetz für Freizeitaktivitäten (Art. 2)



## WILDRUHEZONEN - KANTON BERN (AUF DER KARTE IN GELB)

Im Perimeter des Parks befinden sich zwei Wildruhezonen des Kantons Bern:

- Saanen Underi Bire-Gambach (NI 13) (Nr. 93.0)
- Saanen Guggli-Schneit-Jaungrund (NI 6) (Nr. 94.0)

### 922.63 Verordnung über den Wildtierschutz (WTSchV) vom 26.02.2003 (Stand 01.03.2023)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

*gestützt auf Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 34 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG[1]), auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,*

*beschliesst:*

#### 1 SCHUTZ DER WILDTIERE VOR STÖRUNG

##### 1.1 Allgemeine Pflicht und Information

###### Art. 1

<sup>1</sup> Bei Arbeiten, Freizeitaktivitäten und Veranstaltungen sowie bei der Planung, der Errichtung oder dem Betrieb von Bauten und Anlagen ist jedermann verpflichtet, auf die Bedürfnisse der betroffenen Wildtiere gebührend Rücksicht zu nehmen und sie vor vermeidbaren Störungen, vor Verletzung oder vor Tötung zu bewahren.

<sup>2</sup> Das Jagdinspektorat informiert die Bevölkerung über die Lebensweise der Wildtiere, ihre Bedürfnisse und ihre Ansprüche an die Umwelt sowie über die Auswirkungen von störenden Einflüssen.

<sup>3</sup> Es nimmt als kantonale Fachstelle im Rahmen von Bewilligungs- und Mitberichtsverfahren zu Vorhaben Stellung, welche die Wildtiere betreffen, und berät Behörden und Private.

##### 1.2 Wildschutzgebiete

#### Art. 3 - Massnahmen zum Schutz vor Störung

<sup>1</sup> In den kantonalen Wildschutzgebieten können folgende Kategorien von Massnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Störung getroffen werden: \*

- Jagdverbot auf alle Wildtiere (Kategorie A),
- Jagdverbot auf Wasservögel (Kategorie B),
- Jagdverbot auf bestimmte Wildtiere oder zu bestimmten Zeiten (Kategorie C),
- \* Weggebote (Kategorie D), unter Vorbehalt des Zugangs zu Gebäuden für Berechtigte sowie der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung,
- \* Leinenpflicht für Hunde (Kategorie E), ausgenommen ist der Einsatz von Diensthunden, Herdenschutz- und Treibhunden sowie Hunden auf Nachsuche,
- Einschränkungen von störenden Aktivitäten insbesondere aus den Bereichen Freizeit, Sport, Tourismus und Militär (Kategorie F).

<sup>2</sup> Die in einem bestimmten Wildschutzgebiet gültigen Massnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Störung sind im Anhang 2 beschrieben, soweit sie sich nicht bereits aus dem übergeordneten Recht des Bundes oder aus Schutzbeschlüssen des Regierungsrates ergeben.

<sup>3</sup> Jagdverbote kann nur der Kanton aussprechen. \*

<sup>4</sup> Die Massnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Störung sind anzupassen, wenn sie infolge veränderter Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheinen.

<sup>5</sup> Im Gelände sichtbare Vorkehrungen der Betreiberinnen und Betreiber von Seilbahnen zum Schutz des Wildes sind zu beachten. \*

### **Art. 3a \* Vorsorgliche Massnahmen**

<sup>1</sup> Verändern sich die Schutzbedürfnisse von Wildtieren aufgrund von Naturereignissen oder Krankheiten, verfügt das Jagdinspektorat die nötigen vorsorglichen Massnahmen.

### **Art. 4 Abgrenzung der kantonalen Wildschutzgebiete \***

<sup>1</sup> Die kantonalen Wildschutzgebiete werden anhand digitaler Geodaten und Beschreibungen im Anhang 2 abgegrenzt. \*

### **Art. 5 Abschüsse in Gebieten mit Jagdverbot, Betreten mit Waffen**

<sup>1</sup> Abschüsse in Gebieten mit Jagdverbot sind nur gestattet, wenn sie für die Erhaltung ausgewogener Wildtierbestände oder zur Vermeidung von untragbaren Wildschäden erforderlich sind.

<sup>2</sup> Zu Abschüssen berechtigt sind die Wildhüterinnen und Wildhüter sowie Personen mit entsprechender Spezialbewilligung.

<sup>3</sup> Für das Tragen von Waffen in Wildschutzgebieten mit Jagdverbot für alle Wildtiere gelten die Vorschriften des Bundes für die eidgenössischen Jagdbanngebiete sinngemäss.

### **Art. 6 Veranstaltungen und Anlässe**

<sup>1</sup> Die Durchführung von sportlichen Anlässen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen in kantonalen Wildschutzgebieten ist nur zulässig, wenn dadurch das Schutzziel nicht beeinträchtigt werden kann. Die Veranstalterinnen und Veranstalter bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Landwirtschaft und Natur. \*

<sup>2</sup> Das Schutzziel gilt in der Regel als beeinträchtigt, wenn

- a die Veranstaltung während der Brut- und Aufzuchtzeit (1. April bis 31. Juli) stattfindet,
- b Terrain abseits von viel benützten Wegen und Plätzen beansprucht wird,
- c ein Gebiet zusätzlich belastet wird, das bereits durch andere Einflüsse gestört ist.

<sup>3</sup> Kommerziellen Zwecken dienende Anlässe und Veranstaltungen müssen zudem einen Standort im Wildschutzgebiet erfordern.

### **1.3 Störung von Wildtieren durch Hunde und verwilderte Hauskatzen**

#### **Art. 7 Laufenlassen von Hunden**

<sup>1</sup> Das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden ist verboten.

<sup>2</sup> Hunde dürfen abseits von Häusern, im Feld oder im Wald nur dann frei laufen gelassen werden, wenn

- a sie von der Begleitperson jederzeit wirksam unter Kontrolle gehalten werden können oder
- b es sich um geeignete Jagdhunde während der Jagdzeit handelt.

## Art. 8 Veranstaltungen mit Hunden

<sup>1</sup> Prüfungen und andere Veranstaltungen mit Hunden bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Landwirtschaft und Natur, wenn \*

- a sie während der Brut- und Aufzuchtzeit (1. April bis 31. Juli) stattfinden,
- b lebende Wildtiere bejagt werden,
- c mehr als zwanzig Hunde teilnehmen,
- d sie am gleichen Ort regelmässig wiederholt werden,
- e davon Wildschutzgebiete, Naturschutzgebiete, vom Bund in Verordnungen inventarisierte Lebensräume von nationaler Bedeutung oder Waldreservate betroffen werden oder
- f für die Durchführung Waldstrassen mit Motorfahrzeugen befahren werden müssen.

<sup>2</sup> Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn Pflanzen beeinträchtigt oder Wildtiere erheblich gestört werden oder das Gebiet durch andere Veranstaltungen bereits stark beansprucht ist.

<sup>3</sup> Während der Brut- und Aufzuchtzeit sind Veranstaltungen ohne Bewilligung gestattet, wenn sie im Siedlungsraum oder entlang von Strassen und befahrbaren Wegen stattfinden oder wenn die Hunde an der Leine geführt werden.

## Art. 9 Erlegen von Hunden und verwilderten Hauskatzen

<sup>1</sup> Die Wildhüterinnen und Wildhüter sind ermächtigt, Hunde zu erlegen, wenn diese

- a beim Jagen angetroffen werden,
- b trotz Verwarnung oder Anzeige der Besitzerin oder des Besitzers wiederholt abseits von Häusern und ohne Begleitperson angetroffen werden.

<sup>2</sup> Der Abschuss von gestatteten Jagdhunden ist nur ausserhalb der Jagdzeit erlaubt.

<sup>3</sup> Die Wildhüterinnen und Wildhüter sind berechtigt, verwilderte Hauskatzen im Walde und abseits von bewohnten Gebäuden zu erlegen.

### 1.4 Störung von Wildtieren durch Zäune und Netze \*

#### Art. 9a \* Zäune und Netze

<sup>1</sup> Wer Zäune verwendet, muss diese ihrem Zweck entsprechend fachgerecht auswählen und aufstellen sowie regelmässig kontrollieren und unterhalten.

<sup>2</sup> Permanente feste Zäune dürfen den Wildwechsel (Austritt des Wildes) nicht übermässig erschweren.

<sup>3</sup> Mobile Weidenetze dürfen nur als temporäre Zäune verwendet werden.

<sup>4</sup> Sie sind bei Nichtgebrauch innert drei Wochen zu entfernen. Wird die Fläche während der Vegetationszeit erneut beweidet, entfällt diese Pflicht.

#### Art. 9b \* Behördliches Entfernen von Zäunen und Netzen

<sup>1</sup> Das Jagdinspektorat ordnet das Entfernen an

- a von Zäunen, die für Wildtiere gefährlich sind,
- b von mobilen Weidenetzen, die bei Nichtgebrauch nicht fristgerecht entfernt werden.

<sup>2</sup> Beschwerden gegen Verfügungen des Jagdinspektorats gemäss Absatz 1 kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern in der Verfügung nichts anderes angeordnet wird.

Weitere Informationen unter: [www.belex.sites.be.ch](http://www.belex.sites.be.ch)

## WILDRUHEZONEN - KANTON WAADT

Richtlinie für Wildruhezonen (dirZTF) vom 20. Januar 2022

[www.vd.ch](http://www.vd.ch)

### Die Waadtländer Wildruhezonen auf dem Territorium des Parks:

NAME	SCHUTZSTATUS	BESTIMMUNGEN	ZUSÄTZLICHE BEMERKUNGEN	SCHUTZPERIODE	INKRAFTTRETEN
PIERREUSE - GUMMFLUH	Zwingend	Wintersport ausserhalb der markierten Wege verboten	Offizieller Weg. Hunde sind im Naturschutzgebiet La Pierreuse verboten.	Wenn Schnee liegt	2022
PIERREUSE - GUMMFLUH	Zwingend	Wintersport ausserhalb der markierten Wege verboten	Offizielle Wege: 509, Martigny - Point 2130	Wenn Schnee liegt	2022
PIERREUSE - GUMMFLUH	Zwingend	Zutritt verboten	Hunde sind im Naturschutzgebiet La Pierreuse verboten.	Wenn Schnee liegt	2022
LA SAROUCHE	Zwingend	Zutritt nur auf den markierten Wegen und Routen	Wanderrouuten von SchweizMobil	1. Januar bis 30. Juni	2022
LA SAROUCHE	Zwingend	Zutritt nur auf den markierten Wegen und Routen	Wanderrouuten von SchweizMobil	1. Januar bis 30. Juni	2022
SAANEBECKEN BEI CHÂTEAU-D'ŒX	Zwingend	Andere Bestimmung	-	Anfang Mai bis Ende Juli	2022
SAANEBECKEN BEI CHÂTEAU-D'ŒX	Zwingend	Andere Bestimmung	Am rechten Ufer ist das Verlassen des Flusses erlaubt.	Anfang Mai bis Ende Juli	2022
SAANEBECKEN BEI CHÂTEAU-D'ŒX	Zwingend	Andere Bestimmung	-	Anfang Mai bis Ende Juli	2022
TÊTE DES CHÂTELARDS	Empfohlen	Es ist empfohlen, diese sensible Zone nicht zu betreten.	-	Wenn Schnee liegt	2022
LIOSON	Zwingend	Zutritt verboten	-	Wenn Schnee liegt	2022
LE LARZEY	Zwingend	Wintersport ausserhalb der markierten Wege verboten	Offizieller Weg, wenn Schnee liegt: Neue Ausschilderung für Schneeschuh-Touren	Wenn Schnee liegt	2022
MONT D'OR	Empfohlen	Es ist empfohlen, die markierten Wege und Routen zu benutzen und Hunde an der Leine zu führen.	Offizielle Wege: 425a, 425b, 426, 427a, Pierre du Moëllé - Mont d'Or	Wenn Schnee liegt	2022
TOUR DE FAMELON	Zwingend	Wintersport ausserhalb der markierten Wege verboten	Offizielle Wege: 422c, 422d	Wenn Schnee liegt	2022
LA RIONDAZ	Zwingend	Wintersport ausserhalb der markierten Wege verboten	Offizieller Weg: Creux des Bourguignons - Berneuse	Wenn Schnee liegt	2022
TÊTE RONDE	Empfohlen	Es ist empfohlen, diese sensible Zone nicht zu betreten.	-	Wenn Schnee liegt	2022

Quelle der Tabelle: Kantonales Geoportal Waadt